



# ÖFB- Trainerordnung

gültig ab 06.11.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

ÖFB-Trainerordnung .....	4
Präambel.....	4
§ 1    Direktion Sport.....	4
§ 2    Prüfungsordnung .....	5
§ 3    Kindertrainerdiplom .....	6
§ 4    Jugendtrainerdiplom.....	7
§ 5    UEFA-B-Diplom.....	7
§ 6    UEFA-B-Diplom für Berufsspieler .....	8
§ 7    UEFA-A-Diplom.....	9
§ 8    UEFA-Pro-Diplom.....	9
§ 9    Junioren-B-Diplom .....	10
§ 10   UEFA-Elitejunioren-A-Diplom.....	10
§ 11   Grundkurse für Torwarttrainer .....	11
§ 12   Nationales Torwarttrainerdiplom .....	11
§ 13   UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom.....	11
§ 14   UEFA-Futsal-B-Diplom .....	12
§ 15   Ausbildungserlaubnis (Lizenz) .....	13
§ 16   Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden / Instruktoren.....	13
§ 17   Ausbildungskosten .....	14
§ 18   Trainerfortbildung .....	14
§ 19   Trainerverträge .....	15
§ 20   Streitigkeiten .....	16
§ 21   Disziplinarordnung .....	16
§ 22   Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) .....	16
§ 23   Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome .....	17
§ 24   Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen .....	17
§ 25   Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers .....	17

§ 26 Sonstiges.....	17
§ 27 Inkrafttreten.....	17
Anhang zur Trainerordnung - Selektionskriterien.....	18
ANHANG A - Selektionskriterien Jugendtrainerdiplom.....	18
ANHANG B – Selektionskriterien UEFA-B-Diplom.....	18
ANHANG C – Selektionskriterien UEFA-A-Diplom.....	18
ANHANG D – Selektionskriterien UEFA-Pro-Diplom .....	19
ANHANG E – Selektionskriterien Junioren-B-Diplom .....	20
ANHANG F – Selektionskriterien UEFA-Elitejunioren-A-Diplom .....	21
ANHANG G – Selektionskriterien nationales Torwarttrainerdiplom.....	21
ANHANG H – Selektionskriterien UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom.....	21
ANHANG I – Selektionskriterien UEFA-Futsal-B-Diplom .....	21
ANHANG J – Verlängerung Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2 .....	21

# ÖFB-TRAINERORDNUNG

## Präambel

Fußballtrainer ist eine im Sinne der jeweils gültigen Verordnung des zuständigen Bundesministeriums ausgebildete Person, die befähigt ist, fachliches Wissen und methodisches Können vom Kindertraining bis zur Trainerarbeit auf der höchsten Leistungsstufe zu vermitteln und Spieler (Herren-, Frauen- und Nachwuchsspieler) aller Alters- und Leistungsstufen vor, im und nach dem Wettkampf zu betreuen und zu coachen.

Der Österreichische Fußball-Bund und seine ordentlichen Mitglieder haben die Voraussetzungen für eine zielführende Trainerausbildung zu schaffen.

Um eine solide Ausbildung, eine kontinuierliche Fortbildung sowie die notwendige Kontrolle der Tätigkeit der von den Landesverbänden und der Bundesliga sowie in deren Vereinen beschäftigten Trainern zu gewährleisten, wird diese Trainerordnung erlassen. Diese Trainerordnung entspricht auch den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Die in der Trainerordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

## § 1 Direktion Sport

(1) Der Direktion Sport und dem speziell für die Traineraus- und -fortbildung zuständigen Ressort obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung, Führung und Koordinierung des Kurswesens innerhalb des ÖFB und seiner Landesverbände,
- b) Trainerausbildung des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem für Sport zuständigen Bundesministerium und den Landesverbänden,
- c) Erstellung von Vorschlägen für Inhalte, Themen und Organisation für die Trainer- und Kursreferate der Landesverbände, Erarbeitung der Inhalte, Themen und Organisation der vom ÖFB geführten Traineraus- und -fortbildungskurse,
- d) Planung und Durchführung der Trainerfortbildungskurse nach folgenden Kategorien:
  1. Kategorie 1 (ÖFB): Trainer der Bundesliga 1 und 2
  2. Kategorie 2 (ÖFB): Leiter der Trainerausbildungen und die Instrukturen der Landesverbände
  3. Kategorie 3 (ÖFB): Trainer mit UEFA-B-Lizenz ALT, UEFA-B-Lizenz für Berufsspieler, UEFA-A-Lizenz und UEFA-Pro-Lizenz
  4. Kategorie 4 (Landesverbände): Trainer mit UEFA-B-Lizenz, Kindertrainerlizenz bzw. Jugendtrainerlizenz sowie Absolventen der bisherigen Landesverbandslehrgänge,
- e) Planung und Durchführung von verschiedenen speziellen Trainerfortbildungskursen

- für Absolventen des Grundkurses für Torwarttrainer (Durchführung durch die Landesverbände),
- für Trainer mit Torwarttrainerlizenzen
- für Trainer von Frauenmannschaften,
- für Trainer der Akademien (AKA),
- für Trainer der Landesverbandsausbildungszentren (LAZ),
- für Individualtrainer der Landesverbände (Projekt 12),

wobei für die Trainer von Frauenmannschaften, Akademien (AKA), Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) und für Individualtrainer der Landesverbände (Projekt 12) betreffend Teilnahmeverpflichtung eigene Richtlinien gelten, die durch die Sportkommission über Antrag des Komitees Sport erlassen werden. Die Entscheidung, ob und für welche Kategorie diese Kurse als offizielle Fortbildung angerechnet werden, entscheidet die Direktion Sport je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung,

- f) Führung der Trainerdatenbank des ÖFB,
- g) Ausstellung der vom ÖFB aufgelegten Trainercards und Diplome in Verbindung mit einer gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz), ausgenommen sind die Kurse Kindertrainerdiplom, Jugendtrainerdiplom sowie die Grundkurse für Torwarttrainer in den Landesverbänden,
- h) Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Kommissionen und Komitees und deren Mitgliedern, einschließlich der Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung,
- i) Vertretung des ÖFB in Angelegenheiten der Traineraus- und -fortbildung im nationalen und internationalen Bereich,
- j) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in allen Ausbildungsstufen sowie über die Qualifikation zum Leiter der Trainerausbildung des jeweiligen Landesverbandes,
- k) Antragstellung auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) an die Sportkommission.

## **§ 2 Prüfungsordnung**

- (1) Die Prüfungen des Eigenkönnens für die Aufnahme in die einzelnen Kurse werden je nach Ausbildungsstufe von den vom zuständigen Landesverband bzw. von der Direktion Sport in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie bestimmten Prüfern abgenommen.
- (2) Die Abschlussprüfungen in allen Ausbildungsstufen werden je nach Ausbildungsstufe von den vom zuständigen Landesverband bzw. von der Direktion Sport in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie bestimmten Prüfern abgenommen. Die Direktion Sport schlägt der zuständigen Bundessportakademie die Fachprüfer vor.

### **§ 3 Kindertrainerdiplom**

- (1) Die Kindertrainerdiplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Mindestalter: 18 Jahre
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (5) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.
- (6) Die Kindertrainerdiplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistententrainer im Kindertraining (bis U12) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 50 Trainingseinheiten ausweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (7) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das Kindertrainerdiplom samt Lizenz (Trainercard).
- (8) Diplomsportlehrern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der Kindertrainerdiplomkurs angerechnet.
- (9) Die Landesverbände können zur Vorbereitung bzw. zur Motivation für die Fortsetzung der Trainerausbildung vor dem Kindertrainerdiplom einen Kurs (Dauer 1 Tag) für Kinderbetreuer anbieten. Die Absolventen erhalten ein Kinderbetreuerdiplom, welches zur Kinderbetreuung und Trainerassistententätigkeit im Kinderfußball berechtigt.

#### **§ 4 Jugendtrainerdiplom**

- (1) Die Jugendtrainerdiplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.
- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: Kindertrainerlizenz oder Abschluss Nachwuchsbetreuerlehrgang mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang A zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Der Leiter der Trainerausbildung im Landesverband muss die von der Direktion Sport vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.
- (6) Die Jugendtrainerdiplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (7. und 8. Leistungsstufe) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 60 Trainingseinheiten ausweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (7) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das Jugendtrainerdiplom samt Lizenz (Trainercard).
- (8) Diplomsportlehrern mit Spezialfach Fußball und einer einjährigen Praxis als Nachwuchstrainer wird der Jugendtrainerdiplomkurs angerechnet.

#### **§ 5 UEFA-B-Diplom**

- (1) Die UEFA-B-Diplomkurse werden von den Landesverbänden in Kooperation mit der zuständigen Bundessportakademie im Auftrag des ÖFB durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien festgelegt.
- (2) Dauer: Kindertrainerdiplom und Jugendtrainerdiplom oder Grundkurs für Torwarttrainer und nationales Torwarttrainerdiplom und 80 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: Jugendtrainerlizenz oder Abschluss Trainerlehrgang des Landesverbandes oder nationale Torwarttrainerlizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang B zur Trainerordnung.

- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (5. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 60 Trainingseinheiten ausweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) sowie ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

## **§ 6 UEFA-B-Diplom für Berufsspieler**

- (1) Die UEFA-B-Diplomkurse für Berufsspieler werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzung: mindestens 10 Einsätze im A-Nationalteam oder mindestens 150 Einsätze in der 1. Leistungsstufe
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.



- (5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (5. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 60 Trainingseinheiten ausweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) sowie ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

### **§ 7 UEFA-A-Diplom**

- (1) Die UEFA-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 250 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT mit gültiger Ausbildungserlaubnis, mindestens ein Jahr Praxis als Trainer mit UEFA-B-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang C zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard), ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

### **§ 8 UEFA-Pro-Diplom**

- (1) Die UEFA-Pro-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 400 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT mit gültiger Ausbildungserlaubnis, mindestens ein Jahr Praxis als Trainer mit UEFA-A-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang D zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Pro-Diplom samt Lizenz (Trainercard), ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

### **§ 9 Junioren-B-Diplom**

- (1) Die Junioren-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang E zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das Junioren-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard) und ein staatliches Zeugnis der Bundessportakademie.

### **§ 10 UEFA-Elitejunioren-A-Diplom**

- (1) Die UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundessportakademie durchgeführt.
- (2) Dauer: 250 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang F zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein)
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister

entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.

- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Elitejunioren-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard), ein staatliches Zeugnis und das Diplom der Bundessportakademie.

### **§ 11 Grundkurse für Torwarttrainer**

- (1) Die Grundkurse für Torwarttrainer werden durch die Landesverbände in Kooperation mit der Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 25 Unterrichtseinheiten
- (3) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - Nachweis über eine sportliche Tätigkeit bei einem Verein eines Landesverbandes,
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
  - Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (4) Jene Teilnehmer, die den Kurs absolvieren, erhalten eine Teilnahmebestätigung des zuständigen Landesverbandes.

### **§ 12 Nationales Torwarttrainerdiplom**

- (1) Die nationalen Torwarttrainerdiplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 100 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT mit gültiger Ausbildungserlaubnis oder Grundkurs für Torwarttrainer, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang G zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge,

akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,

- Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Die Nationalen Torwarttrainer Kurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als Torwart-Trainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Torwart-Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens 60 Trainingseinheiten ausweisen muss, festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).
- (6) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das nationale Torwarttrainerdiplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 13 UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom**

- (1) Die UEFA-Torwarttrainer-A-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.
- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: UEFA-B-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT mit gültiger Ausbildungserlaubnis und mindestens ein Jahr Praxis als Torwart-Trainer nach positiver Absolvierung des Nationalen Torwarttrainerdiploms. Eine zeitgleiche Absolvierung der Praxis lt. § 5 Abs. 5 der Trainerordnung hat, um Berücksichtigung zu finden, mit unterschiedlichen Mannschaften zu erfolgen. Zusätzlich ist der Nachweis über eines der folgenden Kriterien erforderlich: nationale Torwarttrainerlizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis oder Erfahrung als Torwart auf Profiebene (mindestens fünf Jahre auf höchstem Niveau und mindestens zehn Einsätze für die A-Nationalmannschaft) oder drei Jahre Erfahrung als Trainer, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang H zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
- ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet die Direktion Sport je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs.
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 14 UEFA-Futsal-B-Diplom**

- (1) Die UEFA-Futsal-B-Diplomkurse werden durch die Direktion Sport durchgeführt.

- (2) Dauer: 120 Unterrichtseinheiten
- (3) Voraussetzungen: Jugendtrainerlizenz mit gültiger Ausbildungserlaubnis, Erfüllung der von der Direktion Sport vorgegebenen Selektionskriterien gemäß Anhang I zur Trainerordnung.
- (4) Mit der Anmeldung zum Kurs müssen die Bewerber folgende Unterlagen beibringen:
  - ärztliches Attest über die sportliche Tauglichkeit (darf nicht älter als 6 Monate sein),
  - Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Kurs darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen). Als Auffrischkurs wird jegliche Fortbildung, unabhängig von der Länge, akzeptiert. Hat jemand noch keinen Erste-Hilfe-Kurs absolviert (auch nicht im Zuge des PKW-Führerscheines), dann ist standardmäßig eine Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 Stunden zu absolvieren,
  - Strafregisterbescheinigung (darf nicht älter als 3 Monate sein). Bei Eintragung einer Verurteilung im Strafregister entscheidet der Landesverband je nach Schwere des Strafvergehens über eine Aufnahme in den Kurs,
- (5) Jene Teilnehmer, die den Kurs positiv absolvieren, erhalten das UEFA-Futsal-B-Diplom samt Lizenz (Trainercard).

### **§ 15 Ausbildungserlaubnis (Lizenz)**

- (1) Der Österreichische Fußball-Bund bzw. die Landesverbände erteilen bei positiver Absolvierung der jeweiligen Ausbildungsstufe eine Ausbildungserlaubnis (Lizenz), welche zur Tätigkeit als Trainer beim ÖFB, seinen Landesverbänden, der Bundesliga und bei den diesen angeschlossenen Vereinen berechtigt.
- (2) Die Erteilung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) erfolgt befristet in Form einer Trainercard für das Jahr der Prüfung und die folgenden drei Kalenderjahre und gliedert sich wie folgt:
  - a) Kindertrainerlizenz,
  - b) Jugendtrainerlizenz,
  - c) UEFA-B-Lizenz,
  - d) UEFA-A-Lizenz,
  - e) UEFA-Pro-Lizenz,
  - f) Nationale Torwarttrainerlizenz,
  - g) UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz
  - h) UEFA-Futsal-B-Lizenz.

### **§ 16 Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden / Instruktoren**

- (1) Der jeweilige Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden ist für die Vorbereitung, Organisation, Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Dokumentation der Kindertrainerdiplom-

kurse, der Jugendtrainerdiplomkurse, der UEFA-B-Diplomkurse sowie der Grundkurse für Torwarttrainer in den Landesverbänden verantwortlich.

- (2) Die Ausbildungserlaubnis für die Tätigkeit als Leiter der Trainerausbildung in den Landesverbänden wird durch die Direktion Sport über Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes erteilt.
- (3) Voraussetzungen: UEFA-Pro-Lizenz, Praxisnachweis als Instruktor (Lehrperson) in den Kursen der Landesverbände, Arbeitsgespräch mit dem ÖFB-Ausbildungsleiter.
- (4) Die Instruktoren sind jene Lehrpersonen, die die einzelnen Unterrichtseinheiten abhalten. Diese werden von der Direktion Sport über Vorschlag des zuständigen Landesverbandes bestimmt.
- (5) Die Teilnahme an den speziellen Fortbildungen des ÖFB (Kategorie 2) für die Leiter der Trainerausbildung sowie für alle Instruktoren (Lehrpersonal) der Landesverbände ist verpflichtend.

### **§ 17 Ausbildungskosten**

- (1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen gehen bei allen Kursen zu Lasten der Kursteilnehmer, sofern für die Lehrgänge in den Landesverbänden keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Kosten für den Leiter der Trainerausbildung und aller Instruktoren (Lehrpersonen) bei den Kindertrainerdiplomkursen und Jugendtrainerdiplomkursen in den Landesverbänden trägt der jeweilige Landesverband.
- (3) Die Kosten für die Mitglieder der Prüfungskommission, des Kursleiters und aller Lehrpersonen bei den UEFA-B-Diplomkursen, den UEFA-A-Diplomkursen, den UEFA-Pro-Diplomkursen, den Juniorendiplomkursen und den UEFA-Elitejunioren-A-Diplomkursen werden von der zuständigen Bundessportakademie getragen. Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung des Bundes.
- (4) Die Kosten aller Instruktoren bei den zusätzlich ausgeschriebenen Kursen des ÖFB trägt der ÖFB.
- (5) Die Höhe der von den Kursteilnehmern zu leistenden Kostenbeiträge für Bearbeitungsgebühr, Fernunterricht, Lehrmittel, Prüfungsgebühren etc. werden je nach Ausbildungsstufe von der Direktion Sport bzw. vom zuständigen Landesverband festgelegt und zugleich mit der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.

### **§ 18 Trainerfortbildung**

- (1) Die fachliche Fortbildung ist für die Fußballtrainer aller Kategorien Pflicht. Jeder Trainer hat daher regelmäßig an Fortbildungen des ÖFB bzw. der Landesverbände teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Daher wird die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) jeweils nur befristet für das Jahr der Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstufe und die folgenden drei Kalenderjahre erteilt. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis ist der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen notwendig.
- (2) Dauer der Fortbildungsveranstaltungen: für Trainer mit Kindertrainerlizenz, Jugendtrainerlizenz sowie für Absolventen der bisherigen Landesverbandslehrgänge (Nachwuchsbetreuerlehrgang und

Trainerlehrgang des Landesverbandes) mindestens 8 Unterrichtseinheiten (1 Tag), für Trainer ab UEFA-B-Lizenz und der Ausbildungsstufen darüber mindestens 15 Unterrichtseinheiten (1 ½ bis 2 Tage) im Zeitraum von 3 Jahren.

Für Trainer mit Torwarttrainerlizenzen mindestens 15 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von 3 Jahren. Für Absolventen des Grundkurses für Torwarttrainer können die Landesverbände bei Bedarf Fortbildungen (mindestens 5 Unterrichtseinheiten) anbieten.

- (3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wird grundsätzlich nur dann anerkannt und die Ausbildungserlaubnis auf weitere 36 Monate verlängert, wenn der Trainer eine gesamte Veranstaltung des ÖFB bzw. des Landesverbandes mit den erforderlichen Unterrichtseinheiten besucht hat. Falls auf Grund wichtiger und nachweisbarer Ausnahmefällen (z.B. plötzliche Erkrankung des Teilnehmers oder eines seiner Familienmitglieder während der Fortbildung) nur ein Teil der Fortbildung besucht werden kann, entscheidet die Direktion Sport des ÖFB (Kategorien 1 bis 3 sowie für alle Torwarttrainerlizenzen) bzw. das Kursreferat des jeweiligen Landesverbandes (Kategorie 4), ob ein Nachholen der versäumten Unterrichtseinheiten zu einem späteren Termin notwendig ist, damit die Ausbildungserlaubnis verlängert werden kann.
- (4) Für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2 wird jährlich eine eigene Fortbildungsveranstaltung (Kategorie 1) angeboten. Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis gelten die von der Direktion Sport vorgegebenen Kriterien gemäß Anhang J zur Trainerordnung.
- (5) Wenn ein Trainer bis zum Ende seiner befristet ausgestellten Ausbildungserlaubnis an keinem Fortbildungskurs teilgenommen oder in diesem Zeitraum keine weiterführende Ausbildung absolviert hat, so verliert er bis zum nächsten Besuch einer Fortbildung die Ausbildungserlaubnis und darf keine Trainertätigkeit in jenen Leistungsstufen ausüben, für die die betreffende Fortbildung Voraussetzung ist. Verstöße dagegen sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu bestrafen.
- (6) Die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wird je nach Ausbildungsstand durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband mit dem letzten Tag der besuchten Fortbildungsveranstaltung auf weitere 36 Monate erteilt. Diese Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder automatisch oder nur über Antrag des Trainers und unter Nachweis der jeweils anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband erfolgen. Von der jeweiligen Vorgangsweise sind die Trainer aller Ausbildungsstufen bzw. Fortbildungskategorien durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband in Kenntnis zu setzen.
- (7) Für die Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder vom ÖFB bzw. vom zuständigen Landesverband eine Bearbeitungsgebühr eingehoben werden, deren maximale Höhe von der Sportkommission alle 3 Jahre festzusetzen ist.

## **§ 19 Trainerverträge**

- (1) Für die Betätigung als Fußballtrainer ist der Abschluss eines schriftlichen Trainervertrages unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:
  - a) bei Betätigung als Fußballtrainer in der Bundesliga 1 und 2,

- b) bei Betätigung als Fußballtrainer in anderen Leistungsstufen, wenn der Trainer in einem Dienstverhältnis zum Verein steht. Vertragspartner des Fußballtrainers kann ein dem ÖFB, der Bundesliga bzw. den Landesverbänden angehörender Verein sowie der ÖFB, die Bundesliga oder ein Landesverband selbst sein.
- (2) Der Inhalt eines Trainervertrages darf nicht gegen zwingende Vorschriften des ÖFB, der Bundesliga sowie der Landesverbände verstoßen.
- (3) Eine Kopie des Trainervertrages ist der zuständigen sportlichen Instanz (ÖFB, Bundesliga, Landesverband) über deren Verlangen vorzulegen.

### **§ 20 Streitigkeiten**

- (1) Mit den aus dieser Ordnung resultierenden Streitigkeiten sind die zuständigen Gremien der Landesverbände, der Bundesliga oder des ÖFB zu befassen.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich des ÖFB entscheidet in erster Instanz die Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz der Rechtsmittelsenat des ÖFB.

### **§ 21 Disziplinarordnung**

- (1) Mit der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, anerkennt der Trainerkandidat bzw. der Trainer die Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Landesverbandes bzw. der Bundesliga und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Diese Verpflichtung ist in Form einer „Unterwerfungserklärung“ durch den Trainerkandidaten auf der Anmeldung zum Kurs mit der Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Anlässlich der Anmeldung zu seiner ersten Ausbildung, spätestens jedoch mit Aufnahme seiner Tätigkeit, wird der Trainerkandidat bzw. der Trainer auf die Möglichkeit hingewiesen, die ÖFB-Trainerordnung über die Homepage des ÖFB abzurufen.
- (3) Die Direktion Sport, die Bundesliga und die Landesverbände überwachen die Einhaltung der Trainerordnung und erstatten bei Übertretung Anzeige an die zuständigen Gremien.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Trainerordnung sind nach den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

### **§ 22 Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz)**

- (1) Die Entscheidung auf unbefristete Entziehung der Ausbildungserlaubnis (Lizenz) fällt in erster Instanz in die Zuständigkeit der Sportkommission des ÖFB, in zweiter Instanz in die des Rechtsmittelsenates des ÖFB.
- (2) Die Sportkommission des ÖFB kann eine Suspendierung des Trainers bis zur Entscheidung über den Antrag verfügen.
- (3) Die erteilte Ausbildungserlaubnis kann einem Fußballtrainer entzogen werden bei:
  - a) schwerer Schädigung des Ansehens des Standes der Fußballtrainer,



- b) grober Verletzung der Verbands- oder Vereinsinteressen,
- c) schwerem Verstoß gegen die Satzungen oder die Besonderen Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga oder der Landesverbände.

### **§ 23 Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome**

- (1) In Europa ist die gegenseitige Anerkennung von Trainerdiplomen durch die UEFA-Konvention geregelt. Diplome der Stufen UEFA-B, UEFA-A, UEFA-Pro, UEFA-Elitejunioren-A, nationaler Torwarttrainer, UEFA-Torwarttrainer-A und UEFA-Futsal-B aus Nationen, die der UEFA-Konvention angehören, werden in Österreich anerkannt.
- (2) Bei Ansuchen um Anerkennung ausländischer Fußballtrainerdiplome in Österreich für Trainer aus jenen Nationen, die nicht der UEFA-Konvention betreffend gegenseitiger Anerkennung von Trainerqualifikationen angehören, sind dem ÖFB folgende Dokumente (beglaubigt übersetzt) vorzulegen:
  - a) Nachweis bzw. Bestätigung des zuständigen Nationalverbandes über die bisher absolvierten Fußballtrainerausbildungen bzw. über die abgelegten Prüfungen,
  - b) Bestätigung/Nachweis des zuständigen Nationalverbandes, bei welchem Verein (Angabe der Leistungsstufe und Zeitraum) der Bewerber zuletzt als hauptamtlicher Trainer bzw. als Spieler tätig war.
- (3) Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen und Dokumente entscheidet die Direktion Sport über die Aufnahme und die Einstufung in die österreichische Trainerausbildung.
- (4) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Direktion Sport nach Überprüfung der Voraussetzungen eine Ausbildungserlaubnis befristet bewilligen.

### **§ 24 Trainerqualifikation in den einzelnen Leistungsstufen**

Die Bestimmungen für den verpflichtenden Einsatz qualifizierter Trainer sind in den ÖFB-Meisterschaftsregeln geregelt.

### **§ 25 Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers**

Die Strafbestimmungen bei Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers sind in der ÖFB-Rechtspflegeordnung geregelt.

### **§ 26 Sonstiges**

In allen in dieser Trainerordnung nicht geregelten Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB jeweils nach Anhörung der Direktion Sport unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Satzungen, Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB, der Bundesliga und der Landesverbände.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Fassung der ÖFB-Trainerordnung tritt am 06.11.2017 in Kraft.

## ANHANG ZUR TRAINERORDNUNG - SELEKTIONSKRITERIEN

Gültig ab 06.11.2017

### ANHANG A - Selektionskriterien Jugendtrainerdiplom

- Voraussetzung ist das Kindertrainerdiplom und die positive Beurteilung des Eigenkönnens. Sollte die Kapazität des Landesverbandes überstiegen werden, wird der Notenschnitt der Prüfungsgegenstände des Kindertrainer-Diploms herangezogen.

### ANHANG B – Selektionskriterien UEFA-B-Diplom

Folgende Bewertungskriterien werden zur Beurteilung des Eigenkönnens herangezogen:

- Test 1:** Passformen (Präzision und Tempo beim Zuspiel) max. 10 Punkte
- Test 2:** Spiel – Beurteilung der te/ta Spielhandlungen max. 10 Punkte
- Test 3:** Lauf über 2.600 m in max. 16 Minuten (Frauen: 1.600 m in max. 13 Minuten)  
(= „KO-Kriterium“ – daher keine Punktevergabe)

Sollte die Kapazität des Landesverbandes überstiegen werden, wird der Notenschnitt der Prüfungsgegenstände der Jugendtrainer-Diploms und die erreichten Punkte des Eigenkönnens (mind. 50% = 10 Punkte) herangezogen).

### ANHANG C – Selektionskriterien UEFA-A-Diplom

Die 25 punktebesten Kandidaten werden nach Auswertung der Selektionskriterien in den Kurs aufgenommen. Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport.

*Punktevergabe:*

- Abschlusszeugnis UEFA-B-Diplom

Notendurchschnitt:	bis 1,5	10 Punkte
	1,6 bis 2	8 Punkte
	2,1 bis 3	6 Punkte
	3,1 bis 4	4 Punkte

- Trainerpraxis (mindestens 1 Jahr) mit gültiger UEFA-B-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
 

Hauptverantwortlicher Trainer 4. Leistungsstufe	10 Punkte oder
Hauptverantwortlicher Trainer 5. Leistungsstufe, ab 2 Jahre hauptverantwortlicher Trainer Frauen BL 1	8 Punkte oder
Vorstufenleiter (=trainer) mit Junioren-B-Diplom in LAZ Nachwuchstrainer bei Vereinen der BL 1 oder 2 Hauptverantwortlicher Trainer Frauen BL 1	6 Punkte oder
Assistenztrainer oder Individual / Techniktrainer (BL 2, AKA) Torwarttrainer BL 1 oder 2	4 Punkte oder
Alle restlichen Trainer	2 Punkte
  
- Eigenkönnen
 

Überprüfung der te/ta Fähigkeiten im Stationsbetrieb (4 Stationen: Dribbling/Finten, Zuspiel/Ballmitnahme, Torschuss und kleine Spiele) und im Spiel	1 - 10 Punkte
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

## ANHANG D – Selektionskriterien UEFA-Pro-Diplom

Die 10 punktebesten Kandidaten werden nach Auswertung der Selektionskriterien in den Kurs aufgenommen. Zusätzlich haben die Bundesliga sowie die Landesverbände die Möglichkeit, BEI BEDARF jeweils 2 Kandidaten für den Kurs zu nominieren, sofern die Grundvoraussetzungen erfüllt werden. Die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Sportkommission!

*Punktevergabe:*

- Abschlusszeugnis UEFA-A-Diplom
 

Ausgezeichneter Erfolg	20 Punkte
Guter Erfolg	15 Punkte
Bestanden	10 Punkte
  
- Trainerpraxis (mindestens 1 Jahr) mit gültiger UEFA-A-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT
 

Hauptverantwortlicher Trainer BL 2	20 Punkte oder
Hauptverantwortlicher Trainer Regionalliga (3. LST) ab 2 Jahre Assistenztrainer BL 1	16 Punkte oder

Hauptverantwortlicher Trainer AKA U 15 – U 18  
 ab 2 Jahre Assistenztrainer ÖFB-NW-Teams oder BL 2 14 Punkte oder

Hauptverantwortlicher Trainer Landesliga (4. LST)  
 1 Jahr hauptverantwortlicher Trainer Frauen BL 1  
 Sportdirektoren, Instruktoren, Koordinatoren der LV,  
 Sportliche Leiter der Akademien 12 Punkte oder

➤ Spielerlaufbahn

ab 40 Länderspiele	20 Punkte
ab 20 Länderspiele	18 Punkte
ab 10 Länderspiele od. ab 7 Jahre BL 1	17 Punkte
BL 1 weniger als 7 Jahre	16 Punkte
BL 2 ab 3 Jahre	15 Punkte
BL 2 weniger als 3 Jahre und RL ab 3 Jahre	12 Punkte
LL ab 3 Jahre	10 Punkte
darunter	8 Punkte

➤ Potentialanalyse / Persönlichkeitsmerkmale max. 20 Punkte  
 (Test/Kombination aus Fragebogen, Interview und Assessmentverfahren)

➤ Zusatzpunkte für Absolventen

Elite-Junioren-Lizenz oder UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz	4 Punkte
Sportstudium	2 Punkte

### **ANHANG E – Selektionskriterien Junioren-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

➤ Aktuelle Trainertätigkeit als Nachwuchstrainer

## **ANHANG F – Selektionskriterien UEFA-Elitejunioren-A-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt werden:

- Abschlusszeugnis UEFA-A-Diplom
- Bisherige Trainerlaufbahn mit UEFA-A-Lizenz, vorrangig im Spitzennachwuchsfußball

## **ANHANG G – Selektionskriterien nationales Torwarttrainerdiplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Positive Ablegung der Prüfung des Eigenkönnens  
Überprüft werden die Schuss- und Zielgenauigkeit sowie die Torwarttechniken

## **ANHANG H – Selektionskriterien UEFA-Torwarttrainer-A-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

- Die Selektionskriterien richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der UEFA-Konvention

## **ANHANG I – Selektionskriterien UEFA-Futsal-B-Diplom**

Die Festlegung der Teilnehmerzahl sowie die endgültige Entscheidung über eine Kursaufnahme obliegt der Direktion Sport!

Bewertet bzw. beurteilt wird:

- Bisherige Trainerlaufbahn mit Jugendtrainerlizenz, vorrangig im Futsalbereich

## **ANHANG J – Verlängerung Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für aktive Cheftrainer der Bundesliga 1 und 2**

Bei Teilnahme an der jährlich einmal (in der Regel im Zeitraum zwischen August und November) angebotenen speziellen Trainerfortbildungstagung wird die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) für die laufende und die folgende Meisterschaft (bis 30.06.) der Bundesliga 1 und 2 erteilt.